

Der Bürgermeister
Az.: IV/66.1-fr

SV-Nr.: IV-2-229

Zusätzliche Erläuterungen und Begründungen:

Wegen der Differenz in den Kostenangaben bei der Bürgerinformation und den jetzt vorgelegten §10-Unterlagen hat der Stadtentwicklungsausschuss die Verwaltung beauftragt, diesen Sachverhalt in einer Ergänzung zur Sitzungsvorlage zu erläutern.

Die Bürgerinformation erfolgt auf der Basis von so genannten Vorentwürfen des Straßenausbaus und den zugehörigen Kostenschätzungen. Die Kosten können zu diesem Zeitpunkt, da die Planung ja noch nicht vollständig durchgearbeitet ist, nur überschlägig ermittelt werden. Sie sind daher zwangsläufig mit einem gewissen Unsicherheitsfaktor behaftet. Dies wurde auf entsprechende Nachfragen von Anliegern in der Bürgerinformation auch so von der Verwaltung erläutert.

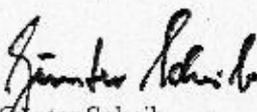
Nachdem sich die Anlieger in der Bürgerinformation für die Vorentwurfsvariante 3.1 entschieden hatten, entwickelte das von der Verwaltung beauftragte Ingenieurbüro daraus die verbindliche Entwurfsplanung. Diese ist auch Bestandteil der §10-Unterlagen einschließlich der, jetzt genaueren, Kostenberechnung. Bei der Prüfung dieser Unterlagen durch die Verwaltung wurde festgestellt, dass das Büro bei einzelnen Positionen mit zu niedrigen Kostenansätzen im Vorentwurf gerechnet hatte. Insofern musste hier eine Korrektur vorgenommen werden.

Wichtig ist, dass trotz dieser Korrektur die **von den Bürgern gewählte Variante** im Vergleich weiterhin die **preiswerteste Lösung** ist, da auch bei den anderen Varianten eine entsprechende Kostenanpassung vorzunehmen wäre.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass bei einigen in diesem Jahr durchgeführten Ausschreibungen sehr günstige Angebotspreise für die Stadt erzielt worden sind. Es besteht daher durchaus die begründete Möglichkeit, dass das derzeit kalkulierte Kostenniveau unterschritten wird. Allerdings kann ein solches Niveau kein Ansatz für §10-Unterlagen sein, da es rein spekulativ wäre.

Der Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes zu den Unterlagen nach § 10 GemHVO weist auf die potentielle Möglichkeit zum Einsatz von Recyclingbaumaterial und den Kosteneinsparungsmöglichkeiten hin. In der Sitzung des STEA am 08.09.04 wurde von der Verwaltung erläutert, dass hier eine Überprüfung mit der zuständigen Wasserbehörde stattfinden muss. Sofern die Klärung bis zur Sitzung des H+F am 24.11.04 erfolgt, sollte eine entsprechend "zusätzliche Erläuterung" in der SV erfolgen.

Die Abklärung hat inzwischen stattgefunden. Wie aus dem beigegeführten Protokoll zu entnehmen ist, lehnt die Aufsichtsbehörde den Einbau wg. der Wasserschutzzonenproblematik ab.


Günter Scheib

